

SATZUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN HANDBALLBUNDES

gültig ab 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Wirkungsgebiet	3
§ 3 Bekenntnis zur Integrität im Sport.....	3
§ 4 Mittel des ÖHB	4
§ 5 Rechte des ÖHB	4
§ 6 Mitglieder	5
§ 7 Organe.....	5
§ 8 Aufnahme von Landesverbänden, der HLA und der WHA	6
§ 9 Rechte der Landesverbände, der HLA und der WHA	6
§ 10 Pflichten der Landesverbände, der HLA und der WHA	7
§ 11 Austritt und Ausschluss eines Landesverbandes, der HLA und der WHA ...	7
§ 12 Bundeshauptversammlung.....	8
§ 13 Außerordentliche Bundeshauptversammlung	10
§ 14 Vorstand.....	11
§ 15 Direktorium	12
§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Direktoriumsmitglieder.....	13
§ 17 Generalsekretär.....	14
§ 18 Spitzensportkommission	14
§ 19 Breitensportkommission	15
§ 20 Handballgericht	15
§ 21 Berufungsgericht	16
§ 22 Die Gebarungsprüfer	16
§ 23 Disziplinargewalt und Schiedsgericht.....	16
§ 24 Schiedsgericht.....	17
§ 25 Freiwillige Auflösung des ÖHB	18
§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	19

ZVR des Österreichischen Handballbundes: 1279888

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Handballbund", abgekürzt "ÖHB", und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck und Wirkungsgebiet

Der ÖHB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung/BAO) ist, bezweckt folgendes:

a) Der ÖHB ist die Zusammenfassung aller Österreichischen Handball treibenden Verbände zur Pflege des Handballsportes sowie zuständig für Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten.

Die Aktivitäten des ÖHB und seiner Mitglieder erfolgen unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen und unter Beachtung und Wahrung der Menschenrechte.

b) Der ÖHB ist Mitglied der Internationalen Handball Föderation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Diese Mitgliedschaften verpflichten den ÖHB sowie dessen Mitglieder und alle diesen angehörenden Vereine, Spieler und Funktionäre, Betreuungspersonen sowie sonstigen den Regelungen des ÖHB unterstehenden Personen zur Anerkennung der IHF- und EHF-Statuten, Reglements, Beschlüsse und Weisungen sowie der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen.

c) Die Regelung von Streitigkeiten im Handballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände, HLA oder WHA fallen

d) Die Förderung ihrer Mitglieder

e) Der ÖHB kann zur Erfüllung des Zweckes und der Vermarktung des Handballsports auch als Gesellschafter oder Beteiligter an einer handelsrechtlichen oder sonstigen zivilrechtlichen Gesellschaft bürgerlicher Handels- oder Gesellschaftsform beteiligt sein.

f) Die Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖHB

g) Die Organisation des Handballtrainer- und Schiedsrichterwesens

§ 3 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des

Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 4 Mittel des ÖHB

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszieles werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, insbesondere Erträge aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften)
- e) Sponsorenbeiträge und sonstigen Werbeeinnahmen
- f) Vermietung von Geräten und sonstigem Zubehör für Sportanlagen
- g) Einhebung von Spielerpassgebühren, sonstigen Gebühren und Geldstrafen
- h) Einnahmen aus den Herausgaben von Publikationen inkl. Homepage
- i) Erträge aus Veranstaltungen, Merchandising und Vermarktungsrechten
- j) Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, sowie Ausbildungs- und sonstige Aktivitätsbeiträge

§ 5 Rechte des ÖHB

- a) Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Vermarktungs- und Übertragungsrechte aus Veranstaltungen und Bewerben des ÖHB, der EHF oder der IHF, soweit nicht nach den Satzungen der internationalen Verbände die Rechte bei diesen liegen. Eine Abtretung dieser Rechte kann nur aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen.
- b) Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Rechte für die Durchführung nationaler Lizenzierungen.

§ 6 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des ÖHB sind:

- a) Landesverbände
- b) Handballliga Austria (HLA)
- c) Women Handball Austria (WHA)

Landesverbände sind Zusammenschlüsse von innerhalb eines Bundeslandes aktiv Handballsport betreibenden Vereinen. Sie müssen Vereine im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und haben in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen. Aus jedem Bundesland kann nur ein Landesverband Mitglied des ÖHB sein.

Die Handballliga Austria (HLA) ist ein Verein, dessen Mitglieder die in den beiden höchsten österreichischen Spielklassen der Männer tätigen Vereine sind. Sie muss ein Verein im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und hat in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen.

Die Women Handball Austria (WHA) ist ein Verein, dessen Mitglieder die in den beiden höchsten österreichischen Spielklassen der Frauen tätigen Vereine sind. Sie muss ein Verein im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und hat in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Direktoriums von der Bundeshauptversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie können an allen Veranstaltungen des ÖHB teilnehmen. Ehrenpräsidenten haben im Vorstand und in der Bundeshauptversammlung Stimmrecht.

§ 7 Organe

Organe des ÖHB sind:

- a) die Bundeshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Direktorium
- d) die Spitzensportkommission
- e) die Breitensportkommission
- f) das Handballgericht

- g) das Berufungsgericht
- h) die Gebarungsprüfer
- i) das Schiedsgericht

Vom Direktorium können für die Bundeshauptversammlung, den Vorstand und das Direktorium sowie für Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen werden, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnungen.

§ 8 Aufnahme von Landesverbänden, der HLA und der WHA

Über die vorläufige Aufnahme eines Landesverbandes, der HLA und der WHA entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Bei Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Landesverband das Recht zu, sein Ansuchen der nächsten Bundeshauptversammlung vorzulegen.

Bei Ansuchen um die Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, der beizuschließen ist:

- a) ein Exemplar der von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzung
- b) der gültige Vereinsregisterauszug
- c) ein Verzeichnis der Mitgliedervereine

§ 9 Rechte der Landesverbände, der HLA und der WHA

Den Landesverbänden kommen folgende Rechte zu:

- a) Entsendung des jeweiligen Landesverbandspräsidenten oder eines von diesem bevollmächtigten Vertreters in den Vorstand und Ausübung des Stimmrechtes gemäß § 14 der Statuten.
- b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung und Entsendung von so vielen Delegierten zu der Bundeshauptversammlung, die der Stimmenanzahl entspricht.

Die Berechnung der Stimmenanzahl pro Landesverband bei der Bundeshauptversammlung erfolgt gemäß dem prozentuellen Anteil an den gesamten Spielerpässen des ÖHB (alle Spielerpässe sind 100% = 100 Stimmen). Jeder Landesverband hat mindestens eine Stimme. Es wird kaufmännisch gerundet.

Der HLA kommen folgende Rechte zu:

- a) Entsendung des Präsidenten oder eines von diesem bevollmächtigten Vertreters in den Vorstand und Ausübung des Stimmrechtes gemäß § 14 der Statuten.

b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung und Entsendung von so vielen Delegierten zu der Bundeshauptversammlung, die der Stimmenanzahl entspricht.

Die Berechnung der Stimmenanzahl bei der Bundeshauptversammlung ergibt sich aus dem prozentuellen Anteil der Summe von je 16 Spielern pro Mitgliedsverein an den gesamten Spielerpässen des ÖHB. Es wird kaufmännisch gerundet.

Der WHA kommen folgende Rechte zu:

a) Entsendung des Präsidenten oder eines von diesem bevollmächtigten Vertreters in den Vorstand und Ausübung des Stimmrechtes gemäß § 14 der Statuten.

b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung und Entsendung von so vielen Delegierten zu der Bundeshauptversammlung, die der Stimmenanzahl entspricht.

Die Berechnung der Stimmenanzahl bei der Bundeshauptversammlung ergibt sich aus dem prozentuellen Anteil der Summe von je 16 Spielern pro Mitgliedsverein an den gesamten Spielerpässen. Es wird kaufmännisch gerundet.

Für die Berechnung der jeweiligen Stimmenanzahl wird die Anzahl der Spielerpässe von dem, der Bundeshauptversammlung vorangegangenen Spieljahr (Stichtag 30. Juni), herangezogen.

§ 10 Pflichten der Landesverbände, der HLA und der WHA

Die Landesverbände, die HLA und die WHA haben die Pflicht, die Satzungen der IHF, EHF und des ÖHB und alle von dessen Organen erlassenen Vorschriften und Beschlüsse einzuhalten, und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

§ 11 Austritt und Ausschluss eines Landesverbandes, der HLA und der WHA

Der freiwillige Austritt eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA kann nur von der jeweiligen „Mitgliederversammlung“ (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) des Vereines beschlossen werden und ist dem Direktorium des ÖHB mittels eingeschriebenen Briefs binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Mit dem Austritt eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA ist der Mandatsverlust aller angehörigen Funktionäre beim ÖHB verbunden. Mit dem Austritt erlöschen die jeweiligen Mitgliedsrechte. Der Landesverband, die HLA oder die WHA haften jedoch weiter für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen.

Der Ausschluss eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA kann vom Vorstand beschlossen werden. Hierfür ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Gegen diesen Beschluss können der Landesverband die HLA oder die WHA an die nächste Bundeshauptversammlung Einspruch erheben; dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ist spätestens innerhalb zweier Monate nach diesem Beschluss durch das Direktorium eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einzuberufen. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, ansonsten gilt der Beschluss des

Vorstandes als aufgehoben. Der Ausschluss eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA kann erfolgen wegen:

- a) Wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Satzungen oder anderer Vorschriften oder Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Sportes oder des ÖHB in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- b) Nichtzahlung der festgesetzten Gebühren und sonstigen Leistungen innerhalb von sechs Monaten nachdem eine zweimalige Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ergangen ist.

§ 12 Bundeshauptversammlung

Die Bundeshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die ordentliche Bundeshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Wahlen werden nur jedes vierte Jahr abgehalten.

Die Bundeshauptversammlung ist durch das Direktorium spätestens 8 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Bundeshauptversammlung hat das Direktorium die rechtzeitig eingetroffenen Anträge, den Zeitpunkt und Ort der Tagung sowie die eingelangten Tätigkeitsberichte den Landesverbänden, der HLA und der WHA bekannt zu geben.

Die Stimmen der Landesverbände, der HLA und der WHA werden von deren Präsidenten oder einem von ihnen bevollmächtigten Vertreter abgegeben. Die Bevollmächtigung muss spätestens beim Erscheinen des Vertreters bei der Bundeshauptversammlung vorgewiesen werden.

Personen, über die von einem Landesverband, der HLA, der WHA oder dem ÖHB im Zeitpunkt der Bundeshauptversammlung eine Funktionsenthebung strafweise verhängt ist, können nicht als Vertreter fungieren. Ein Vertreter muss dem betreffenden Landesverband bzw. der HLA oder der WHA angehören.

Ein Landesverband sowie die HLA und die WHA gehen ihrer Stimmen bei der Bundeshauptversammlung verlustig, falls sie bis zum Beginn desselben nicht ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖHB erfüllt haben. In einem solchen Falle sind ihre Vertreter nur als Gäste der Bundeshauptversammlung anzusehen und haben nur beratende Stimme.

Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies zur angegebenen Zeit nicht der Fall, so findet die Bundeshauptversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten statt.

Anträge zur Bundeshauptversammlung können von allen Mitgliedern des Direktoriums und des Vorstandes gestellt werden. Alle Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Bundeshauptversammlung dem Direktorium schriftlich vorliegen.

Verspätet eingetroffene Anträge können bei der Bundeshauptversammlung nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie vor Beginn der Bundeshauptversammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der bei der Bundeshauptversammlung zugelassenen Landesverbände der HLA und der WHA sich für die Zulassung ausspricht; bei Antragseinbringung nach Beginn der Bundeshauptversammlung ist für die Zulassung zur Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jeder Landesverband, die HLA und die WHA haben in diesem Fall je nur eine Stimme.

Der Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung umfasst:

- a) Prüfung der Vertretervollmachten und Feststellung der Stimmenzahl
- b) Verleihung von Ehrenzeichen
- c) Erstellen der Tätigkeitsberichte
- d) Stellungnahme der Gebarungsprüfer/Abschlussprüfer und Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Direktoriums und des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Anträge
- f) Wahlen (alle vier Jahre)
- g) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- h) Allfälliges

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht angenommen bzw. ein entsprechender Antrag als abgelehnt, ausgenommen:

- a) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern: Einstimmigkeit aller Anwesenden
- b) Auflösung und Zweckänderung des ÖHB: 4/5 Mehrheit
- c) Satzungsänderung und Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Landesverbandes der HLA oder der WHA: 2/3 Mehrheit

Das Direktorium hat spätestens 6 Wochen vor der Bundeshauptversammlung, bei der Wahlen stattfinden, einen Wahlausschuss einzusetzen. In diesen entsenden die Landesverbände, die HLA und die WHA sowie das Direktorium je einen Vertreter. Der Vertreter des Direktoriums ist aus dem Kreis der Ehrenmitglieder oder der Gebarungsprüfer zu nominieren.

Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Vertreter der Landesverbände, welcher auch die konstituierende Sitzung einzuberufen hat.

Der Wahlausschuss hat der Bundeshauptversammlung einen Wahlvorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Direktoriums, der Vorsitzenden des Handballgerichtes und des Berufungsgerichtes sowie für drei Gebarungsprüfer zu erstatten.

Wählbar in das Direktorium, als Vorsitzende des Handball- und Berufungsgerichtes und als Gebarungsprüfer sind alle Personen, gegen die in den Satzungen kein Wahlhindernis besteht, die nicht wegen ehrloser Handlungen von staatlichen Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden und gegen die nicht im Sinne der Rechtsordnung des ÖHB mit Funktionsverbot rechtskräftig vorgegangen wurde.

Die Gebarungsprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Direktorium angehören.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein von ihm ermächtigter Vizepräsident, führt den Vorsitz bei der Bundeshauptversammlung.

Während der Wahlen wird die Bundeshauptversammlung vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

Wahlen finden grundsätzlich als geheime Abstimmungen statt. Mitglieder der Bundeshauptversammlung können einen Antrag auf offene Wahlen stellen. Ein solcher Antrag müsste mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Jeder Landesverband, die HLA und die WHA haben in diesem Fall nur je eine Stimme.

§ 13 Außerordentliche Bundeshauptversammlung

Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist vom Direktorium einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Bundeshauptversammlung
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) auf Verlangen der Gebarungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

Darüber hinaus kann eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen werden:

- a) auf Beschluss der/eines Gebarungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- b) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Die außerordentliche Bundeshauptversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden.

Der außerordentlichen Bundeshauptversammlung kommen die gleichen Aufgaben wie der ordentlichen zu.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten für Finanzen
- c) einem Vizepräsidenten für Spitzensport
- d) einem Vizepräsidenten für Breitensport
- e) einem Vizepräsidenten für Organisation und Veranstaltungen
- f) den Präsidenten der Landesverbände
- g) dem Präsidenten der HLA
- h) dem Präsidenten der WHA

Die Präsidenten der Landesverbände der HLA und der WHA haben das Recht, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen.

- g) dem Generalsekretär – dieser hat kein Stimmrecht
- h) nicht stimmberechtigte Angestellte des ÖHB, die auch für die Protokollführung verantwortlich sind

Die unter lit a-e angeführten Mitglieder des Direktoriums werden von der Bundeshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand ist vom Direktorium mindestens 2-mal jährlich einzuberufen, jedenfalls unmittelbar vor einer Bundeshauptversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

- a) die vorläufige Aufnahme oder der Ausschluss von Landesverbänden, der HLA oder der WHA
- b) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung sämtlicher Vorschriften des ÖHB, mit Ausnahme der Satzungen.
- c) die Überwachung der Einhaltung der statutarisch festgelegten Aufgaben der Landesverbände, der HLA und der WHA sowie der Durchführung der Vorschriften des ÖHB durch die Landesverbände, der HLA, der WHA und deren Organe
- d) die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Direktoriums
- e) die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

f) die Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

g) die Genehmigung der Bestellung von Personen oder Kommissionen durch das Direktorium, die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des ÖHB erforderlich sind

Im Vorstand kommt grundsätzlich jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu.

Bei Beschlüssen über Vorschriften und Regelungen, die die Durchführung der beiden höchsten österreichischen Spielklassen der Männer und Frauen betreffen (sogenannte Durchführungsbestimmungen), kommen den Vertretern der HLA und WHA, für jede der von ihnen vertretenen Spielklasse, je eine zusätzliche Stimme zu.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktionsperiode durch Enthebung und Rücktritt.

Die Bundeshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Vorstands an die Bundeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Direktorium

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des ÖHB ist das Direktorium berufen. Es ist „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Direktorium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten für Finanzen
- c) dem Vizepräsidenten für Spitzensport
- d) dem Vizepräsidenten für Breitensport
- e) dem Vizepräsidenten für Organisation und Veranstaltungen
- f) dem Generalsekretär – dieser hat kein Stimmrecht

In den Wirkungsbereich des Direktoriums fallen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich in die Kompetenz der Bundeshauptversammlung oder des Vorstandes fallen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Generalsekretariats und die Bestellung eines Generalsekretärs sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Generalsekretariat
- b) die Anstellung von Mitarbeitern des ÖHB
- c) der Abschluss von Verträgen im Namen des ÖHB
- d) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- e) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- f) die Einberufung von Bundeshauptversammlungen und Vorstandssitzungen
- g) die Bestellung von weiteren Kommissionen, die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des ÖHB erforderlich sind und die Festlegung deren Tätigkeitsbereiche
- h) die Vermögensverwaltung des ÖHB im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Voranschläge
- i) die Ausübung schlichtender Gewalt sowie der obersten Disziplinargewalt im Rahmen des ÖHB und dessen Bestimmungen
- j) die Kooptierung für ausgeschiedene Direktoriumsmitglieder

In besonders dringlichen Fällen ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident berechtigt, Notentscheidungen zu treffen, die jedoch in keinem Fall gegen bestehende Bestimmungen des ÖHB, der Landesverbände, der HLA oder der WHA verstoßen dürfen. Diese Notentscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Direktoriums in dessen nächster Sitzung.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Direktoriumsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den jeweiligen Organen. Er wird dabei vom Generalsekretär unterstützt.

Der ÖHB wird nach außen hin durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Angelegenheiten, die eine finanzielle Belastung des ÖHB bedeuten, sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten für Finanzen zu unterfertigen.

Der Präsident kann rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, erteilen.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung, des Vorstandes oder des Direktoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vizepräsident für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Vizepräsident für Spitzensport ist für die Leitung und Organisation der Spitzensportkommission in allen dieser obliegenden Angelegenheiten zuständig.

Der Vizepräsident für Breitensport ist für die Leitung und Organisation der Breitensportkommission in allen dieser obliegenden Angelegenheiten zuständig.

Der Vizepräsident für Organisation und Veranstaltungen ist für die Durchführung von ÖHB-Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der Marketing- und Event-Abteilung zuständig.

§ 17 Generalsekretär

Der Generalsekretär ist das vom Direktorium mit der operativen Geschäftsführung betraute Organ des ÖHB und für die Organisation und Führung des Generalsekretariates zuständig. Der Generalsekretär unterliegt den Weisungen des Direktoriums und der dazu erteilten Geschäftsordnung.

§ 18 Spitzensportkommission

Die Spitzensportkommission ist zuständig für die sämtliche mit der Entwicklung und Durchführung von überregionalen Bewerben zusammenhängenden Regelungen, für die Entwicklung und Förderung der Nationalmannschaften, der Entwicklung von Leistungsmodellen sowie der Traineraus- und Fortbildung.

Die Spitzensportkommission wird vom Vizepräsidenten für Spitzensport geleitet. Ihr haben als Mitglieder jedenfalls der für sportliche Angelegenheiten im Generalsekretariat Verantwortliche sowie je ein Vertreter der HLA, der WHA und der Landesverbände anzugehören.

Allenfalls weitere Mitglieder können bei Bedarf durch den Vizepräsidenten für Spitzensport jederzeit zu Sitzungen einberufen werden.

Die Spitzensportkommission hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und entsprechende Vorschläge den jeweils zur Entscheidung zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 19 Breitensportkommission

Die Breitensportkommission ist zuständig für die Verbreitung des Handballsportes in der Öffentlichkeit, die Mitgliedergewinnung, die Förderung von Vereinsgründungen sowie für die Entwicklung und Förderung von alternativen Spielformen.

Die Breitensportkommission wird vom Vizepräsidenten für Breitensport geleitet. Ihr haben als Mitglieder jedenfalls der für sportliche Angelegenheiten im Generalsekretariat Verantwortliche sowie mindestens drei Vertreter von Landesverbänden anzuhören. Die Auswahl der Vertreter der Landesverbände soll unter Berücksichtigung der jeweils regionalen unterschiedlichen Entwicklungen erfolgen.

Allenfalls weitere Mitglieder können bei Bedarf durch den Vizepräsidenten für Breitensport jederzeit zu Sitzungen einberufen werden.

Die Breitensportkommission hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und entsprechende Vorschläge den jeweils zur Entscheidung zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 20 Handballgericht

Das Handballgericht des ÖHB ist eine selbständige und unabhängige Instanz, die für die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, das heißt die Ahndung von Verstößen gegen sämtliche Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines Landesverbandes oder des ÖHB-Generalsekretariates fallen (Kommissions- und Verfahrensordnung der ÖHB-Bestimmungen), zuständig ist.

Das Handballgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern und entscheidet in Kommissionen zu jeweils 3 Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird von der Bundeshauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder vom Vorstand auf Vorschlag des Direktoriums.

Die Verfahrensordnung richtet sich nach der Kommissions- und Verfahrensordnung der ÖHB-Bestimmungen.

§ 21 Berufungsgericht

Das Berufungsgericht des ÖHB ist eine selbstständige und unabhängige Instanz, die als zweite Instanz für die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, das heißt die Ahndung von Verstößen gegen sämtliche Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines Landesverbandes oder des ÖHB-Generalsekretariates fallen (Kommissions- und Verfahrensordnung der ÖHB-Bestimmungen), zuständig ist.

Das Berufungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern und entscheidet in Kommissionen zu jeweils 3 Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird von der Bundeshauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder vom Vorstand auf Vorschlag des Direktoriums.

Die Verfahrensordnung richtet sich nach der Kommissions- und Verfahrensordnung der ÖHB-Bestimmungen.

§ 22 Die Gebarungsprüfer

Von der Bundeshauptversammlung werden drei Gebarungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinem sonstigen Organ, mit Ausnahme der Bundeshauptversammlung, angehören.

Den Gebarungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sämtliche Organe haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Direktorium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen den Gebarungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundeshauptversammlung.

§ 23 Disziplinargewalt und Schlichtungsorgan

1. Dem Direktorium steht das Recht zu, gegen Mitglieder und deren Angehörige oder Angehörige des ÖHB zur Wahrung der Disziplin in sportlicher und organisatorischer Beziehung vorzugehen und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

2. Zur Schlichtung sämtlicher aus dem Verbands-bzw. Vereinsverhältnis entstehenden Streitfälle der Verbandsmitglieder untereinander oder der Verbandsmitglieder (bzw. deren Mitgliedern bzw. Spielern) mit dem ÖHB selbst oder Organmitgliedern oder Angehörigen des ÖHB mit dem ÖHB selbst ist – wenn kein anderes Schlichtungsorgan zuständig ist – das verbandsinterne Schlichtungsorgan berufen.

3. Über Vorschlag der Landesverbände, der HLA und der WHA wird vom Direktorium des ÖHB eine Liste von Mitgliedern des Schlichtungsorgans erstellt.

Das Schlichtungsorgan setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird der Art gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schlichtungsorgans schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsorgans namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsorgans binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsorgans.

4. Das Schlichtungsorgan fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Nach Entscheidung des Schlichtungsorgans kann das ausschließlich zuständige Schiedsgericht im Sinne des § 24 angerufen werden.

§ 24 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbands-bzw. Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht von der verbandsinternen Schlichtungseinrichtung abschließend gelöst werden konnten, ist nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges des ÖHB ein nach dem § 577 Zivilprozessordnung (ZPO) einzurichtendes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt für alle Streitigkeiten aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern (bzw. deren Mitgliedern bzw. Spielern) und dem ÖHB selbst oder Organmitgliedern oder Angehörigen des ÖHB mit dem ÖHB selbst. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sind nur solche Streitigkeiten, für welche kraft zwingenden Rechts eine Schiedsgerichtsvereinbarung unwirksam ist.

2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien. Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

3. Innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung des verbandsinternen Schlichtungsorgans ist an den Gegner eine eingeschriebene Mitteilung zu richten, dass die Einsetzung eines Schiedsgerichts gewünscht wird und ist gleichzeitig der Name und die Zustelladresse des eigenen Schiedsrichters bekannt zu geben. Der Gegner hat binnen 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Namen und die Anschrift seines Schiedsrichters bekannt zu geben.

4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Partei steht das Recht zu, einen Schiedsrichter zu nominieren, der tunlichst über einschlägiges rechtliches Wissen und Kenntnisse über den Handballsport verfügen sollte. Diese Schiedsrichter haben

gemeinsam und einvernehmlich den dritten Schiedsrichter zu bestimmen. Hat eine Partei einen Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder empfangen die Parteien nicht binnen 8 Tagen nach der Bestellung der Schiedsrichter von diesen die Mitteilung über den von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Direktorium zu bestellen.

5. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

6. Die schriftliche Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters hat auch Angaben darüber zu enthalten, welcher Anspruch geltend gemacht wird und auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft.

7. Die Streitteile sind je zur Hälfte verpflichtet, angemessene Vorschüsse für die Schiedsgerichtsverfahren, vor allem für die Honorierung und den Ersatz der Barauslagen des Schiedsgerichtes zu leisten. Mit Annahme des Schiedsrichteramtes kommt ein entsprechender Vertrag zwischen den Streitteilen und den Schiedsrichtern über die Honorierung für ihre Mühewaltung und den Ersatz ihrer Barauslagen zustande, für dessen Erfüllung sämtliche Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens zur ungeteilten Hand haften. Die im Verfahren unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei die Schiedskosten zu ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, so sind die Schiedsrichter befugt, dieser Partei einen anteiligen Betrag der Schiedskosten aufzuerlegen.

8. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches der Vorsitzende zu unterfertigen hat. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Vierten Abschnitts der Zivilprozessordnung anzuwenden, im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

9. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung österreichischer Rechtsnormen auf Basis sämtlicher internationaler und nationaler Verbandsregelwerke und Verträge, insbesondere jener der IHF, der EHF und des ÖHB.

10. Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichtes ganz oder teilweise von der Lösung einer Vorfrage in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgericht, für welches diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängt, so kann das Schiedsgericht den Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage unterbrechen.

11. Alle Schiedsrichter sind, soweit hier nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, außerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Verfahrens verhalten.

§ 25 Freiwillige Auflösung des ÖHB

Die freiwillige Auflösung des ÖHB kann nur in einer Bundeshauptversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bundeshauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das letzte Direktorium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins ÖHB oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.